

**SATZUNG
DER GEMEINDE
ALVESLOHE
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 21
FÜR DAS GEBIET**

„ Nördlich der Kadener Straße, südlich der AKN „

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Stichtages des geltenden Baugesetzbuches durch die Landesverordnung (LBO) vom 22.01.2009 nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 für den Bereich: „Nördlich der Kadener Straße, südlich der AKN“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensmerkmale:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsschlusses ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsstellen vom bis / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 / § 19 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom unterrichtet und zur Auslegung aufgerufen worden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 2 und 3 sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 13 Abs. 2 BauGB der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.

4. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu Auslegung aufgerufen worden.

5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden unverweilbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden unverweilbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden / fester Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis durch Auslegung ortsüblich bekannt gemacht.

7. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Anordnungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

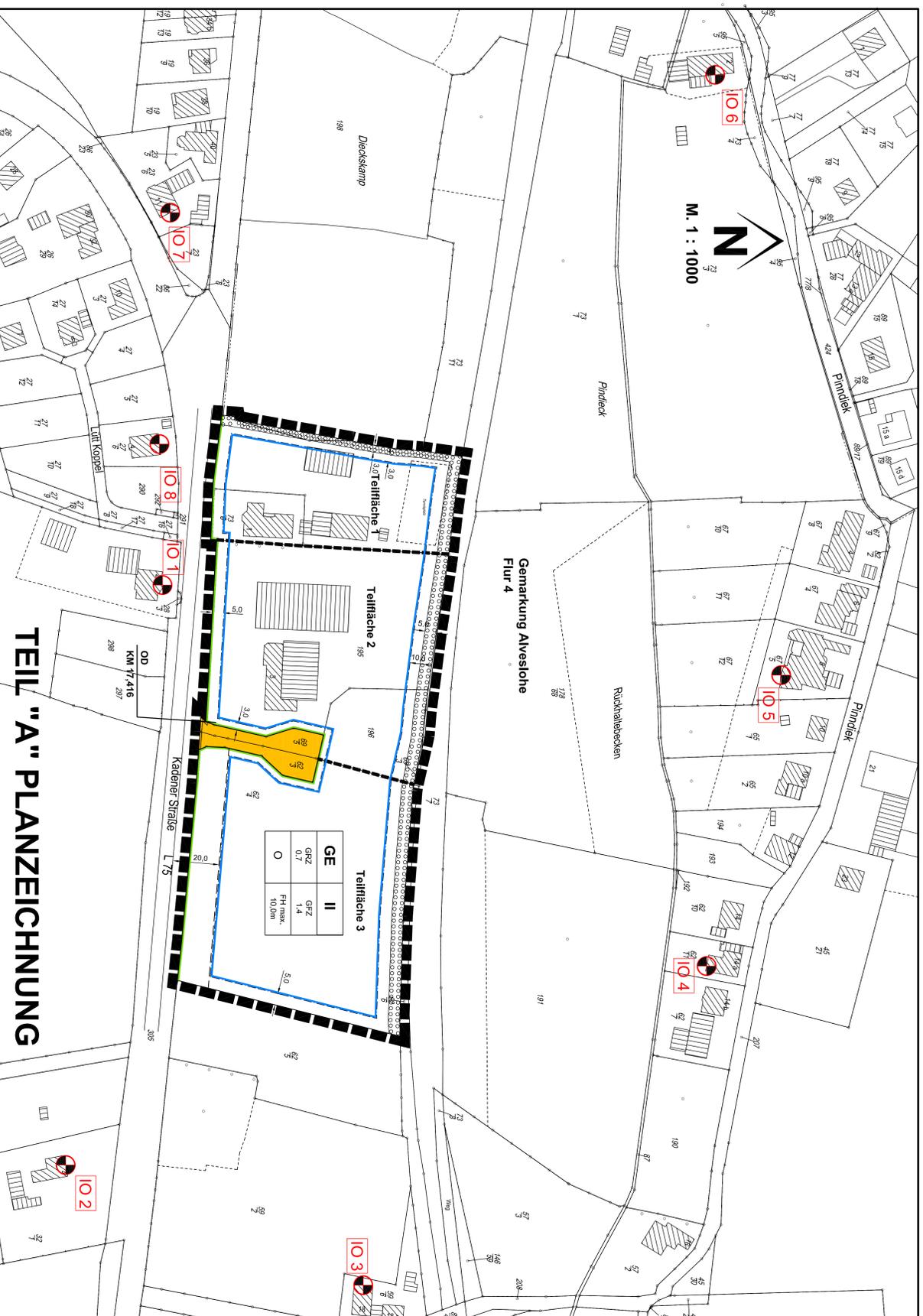
9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfB 6) in der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden unverweilbezogenen Stellungnahmen haben daher erneut in der Zeit vom bis durch Auslegung ortsüblich bekannt gemacht.

10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gültig.

11. Der katastermäßige Bestand am sowie die gezeichneten Anlagen der Bebauungsplanung sind richtig dargestellt. Die Übereinstimmung des Katasterbestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Beschreibung.

12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

TEIL "A" PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauantragsverordnung (BauAnVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 469) Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. I, 1991 S. 58).

- Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB
 - des Bebauungsplanes
 - Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauAnVO
 - Gewerbegebiete § 8 BauAnVO
 - Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 2 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauAnVO
 - Grundflächenzahl § 19 BauAnVO
 - Geschosflächenzahl § 20 BauAnVO
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 (4) BauAnVO
 - Firsthöhe § 18 BauAnVO
 - Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauAnVO
 - Offene Bauweise § 22 (2) BauAnVO
 - Baugrenze § 23 (3) BauAnVO
 - Verkehrsflächen: § 9 (1) 1 BauGB
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie

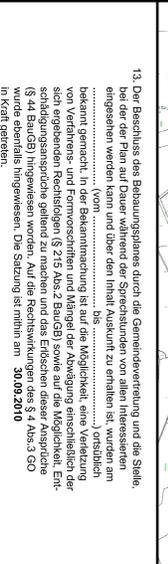
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- OD Ordschrankegrenzen der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotzone Landesstraßen = 20 m § 29 StVG
- OD Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Katasteramtliche Flurstücksnummern
- Vorhandene bauliche Anlage
- 5,00 Maßlinien mit Maßangaben
- Teilflächen der Lärmtechnischen Untersuchung
- Immissionsort mit Ziffer aus dem Gutachten

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 10000



13. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan zur Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann, ist im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung einschließlich der sachdienlichen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, die Vertiefung der Abwägung zu beantragen, hingewiesen. Die Satzung ist mit ihr am 30.09.2010 in Kraft getreten.

Planverfasser: Kreis Segeberg, Die Landrätin, Bauleitplanung	Genehmigt durch: Bürgermeister
Genehmigt durch: Bürgermeister	Genehmigt durch: Bürgermeister
Genehmigt durch: Bürgermeister	Genehmigt durch: Bürgermeister

Genehmigt durch: Bürgermeister	Genehmigt durch: Bürgermeister
Genehmigt durch: Bürgermeister	Genehmigt durch: Bürgermeister
Genehmigt durch: Bürgermeister	Genehmigt durch: Bürgermeister